

98. *Fragment einer Strafrechtsordnung mit Artikeln zu Friedbruch, zu Körperverletzung und zu Schlägereien*

16. Jh.

Fragment einer Strafrechtsordnung mit Artikeln zu Friedbruch, zu Körperverletzung und zu bewaffneten Schlägereien: Wer den Frieden mit Taten bricht, muss vor dem Landgericht vertrösten. – Wenn jemand den Frieden mit Worten bricht, soll das Recht vor dem Niedergericht gesucht werden. – Wer jemanden verletzt oder mit einer Waffe schlägt, wird vor Landgericht gerichtet.

1. *Es handelt sich hier um ein Fragment einer Strafrechtsordnung aus dem frühen 16. Jh. Hinter diesen Regelungen steht die Idee der Sicherung des Friedens innerhalb eines Herrschaftsbereichs. Friedbruch, Körperverletzung, Schlägereien und die jeweilige Zuständigkeit des Landgerichts oder Niedergerichts je nach Art des begangenen Gewaltdelikts werden erwähnt. Ein Friedbruch mit Worten, z. B. durch eine Verleumdung, wiegt weniger schwer als ein Friedbruch mit Waffen und kommt deshalb vor das niedere Gericht und nicht das Landgericht.*

2. *Zu welcher Herrschaft die Friedensordnung gehört, ist unklar. Die Entstehungszeit sowie die Erwähnung eines Landvogts lässt darauf schliessen, dass es sich um ein Herrschaftsgebiet der Eidgenossen handelt. Aus diesem Zeitraum existieren für Werdenberg oder Hohensax-Gams Friedensordnungen, die jedoch inhaltlich nicht mit dem Fragment übereinstimmen. Vom Wortlaut her steht das Fragment der Friedensordnung von Hohensax-Gams näher. In der Vereinbarung der beiden Orte Schwyz und Glarus mit Gams betreffend die Herrschaft Hohensax-Gams von 1497 ist die Tat ähnlich wie im Fragment dem jeweiligen Gericht zugeordnet. Das Fragment könnte sich demnach auf Hohensax-Gams beziehen. Auch David Heinrich Hilty vermutete laut seiner Notiz auf dem Fragment den Bezug zu Hohensax-Gams. Allerdings enthält die Vereinbarung von 1497 im Gegensatz zum Fragment das Strafmass. Auch wird im Fragment der Begriff Landgericht gebraucht, während 1497 die Begriffe Hoch- bzw. Niedergericht verwendet werden. Die Begriffe Landgericht und Landrat erinnern eher an das Sarganserland, wo diese z. B. bereits 1438 in dem Entwurf des Herrschaftsrodels und der Landgerichtsoffnung der Grafschaft Sargans vorkommen (SSRQ SG III/2, Nr. 51a). Die sogenannten Mannzuchtordnungen (Strafrecht) des Sarganserlandes unterscheiden sich jedoch deutlich von diesem Fragment; auch wird dort vor allem das Wort trostung und nicht friden verwendet (SSRQ SG III/2, Nr. 69; Nr. 75; Nr. 137; Nr. 261). Welcher Herrschaft die Friedensordnung zugeordnet werden kann, muss deshalb offen bleiben.*

3. *Die beiden Blätter gehören inhaltlich zusammen, sind von gleicher Hand geschrieben und haben das gleiche Mass (22.0 × 16.0). Vom zweiten Blatt fehlt die rechte Hälfte, so dass der Inhalt nicht mehr rekonstruierbar ist.*

[1] Item welicher ouch den andren uber botnen und gmachten friden mit der fünst schlacht, der sol fur landtgricht vertrösten.

[2] Welicher aber den friden mit wortten bricht, den sol man mit recht vor der nidren grichten sūchen und den darūm straffen.

[3] Item und welicher oūch den andren mit der fünst freffenlich blūtrūnsi schlacht oder sūnst einer den andren mit gewaffneter hand, mitt stecken oder sparen schlacht, die selbigen alle sollend fur landgricht vertrösten und jeder da selbs recht gon lassen, alles lūt fridzedels.^a / [fol. 1v]

[4] Item und also ist eines landtvogts geheiß an jeder weibel, amann und ander amptlüt, das sy soliches alles, wie obstatt, halten. Und wer über frid handlety, wie das ein lantzratt angesehen hatt, für landgricht vertrösten, heissen und nit vor den wydren grichten sūchen, wie das angesehen ist etc.

Aufzeichnung: PA Hilty S 006/008; Fragment (Einzelblatt); Papier, 22.0 × 16.0 cm, gut, Ränder mit Papier verstärkt.

- ^a Hinzufügung unterhalb der Zeile von Hand des 19. Jh. von David Heinrich Hilty (1851–1915): Fragment eines malefizrechtes (strafgesetzes), wahrscheinlich der herrschaft Hohensax und Gams.